☐ Ausfertigung Leistungserbringer
☐ Ausfertigung öffentlicher Jugendhilfeträger

Landkreis PFAFFENHOFEN a.d.Ilm

Zwischen

dem Landkreis Pfaffenhofen
vertreten durch Frau Elke Dürr, Sachgebietsleiterin Familie, Jugend, Bildung
– im Folgenden als öffentlicher Jugendhilfeträger bezeichnet –

und

dem Träger XXX
– im Folgenden als Leistungserbringer bezeichnet –

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Qualitäts-, Leistungs- und Entgeltvereinbarung für Begleiteten Umgang gemäß § 18 III SGB VIII

Die nachfolgend genannten Anlagen gelten als Bestandteile der Vereinbarung.

Inhalt

I Grundsätzliches 2
II Aufgaben des Leistungserbringers 3
III Aufgaben des öffentlichen Jugendhilfeträgers 5
IV Schlussbestimmungen 6

Anlage 1: Schutzauftrag nach § 8a Abs. 4 SGB VIII

Anlage 2: Entgeltvereinbarung

Anlage 3: Tätigkeitsnachweis (Muster)

Anlage 4: Übergabeprotokoll (Muster)

I Grundsätzliches

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung und rechtliche Grundlagen

(1) Der Leistungserbringer übernimmt im Auftrag des öffentlichen Jugendhilfeträgers die Durchführung von begleiteten Umgängen und ggf. je nach Auftrag auch flankierende Gespräche mit den Beteiligten.

(2) Grundlage der Leistungserbringung ist § 18 Absatz 3 SGB VIII:
„Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684, 1685 und 1686a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen. Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Bei der Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden."

(3) Grundlage und Bestandteil dieser Vereinbarung sind die angefügten Anlagen.

§ 2 Indikationen

Begleitete Umgänge können insbesondere sinnvoll und notwendig sein
- wenn der Umgangsberechtigte bisher noch keinen Kontakt oder seit längerer Zeit keinen Kontakt mehr zum Kind hatte (Kontaktanbahnung)
- wenn der Umgangsberechtigte Unterstützung und Anleitung beim Umgang mit seinem Kind benötigt
- um eine Gefährdung des Kindes auszuschließen

In der Regel entsteht der Bedarf eines begleiteten Umgangs im Kontext von Trennung und Scheidung sowie bei Fremdunterbringung des Kindes.

§ 3 Ziele

Durch den begleiteten Umgang soll ein regelmäßiger Kontakt und eine positive Beziehung zwischen dem Kind und der umgangsberechtigten Person hergestellt und gefördert werden. Durch die Anleitung und Unterstützung soll die umgangsberechtigte Person in die Lage versetzt werden, die Umgangskontakte kindgerecht zu gestalten und auf die Bedürfnisse des Kindes angemessen einzugehen.
Ziel der Unterstützung ist es in der Regel, dass die umgangsberechtigten Personen den Umgang mit dem Kind (wieder) selbständig und eigenverantwortlich wahrnehmen kann.

§ 4 Rechtsstellung des Leistungserbringers

(1) Der Leistungserbringer ist ein anerkannter freier Träger der Jugendhilfe. Er wird demnach für den öffentlichen Jugendhilfeträger in einem selbstständigen, freien Auftragsverhältnis und im Rahmen des Auftrags nach Abschnitt I § 1 tätig. Ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis wird nicht begründet und ist nicht gewollt.

(2) Der Leistungserbringer hat die übernommene Aufgabe selbständig, eigenverantwortlich, mit unbedingter Sorgfalt und fachlich korrekt auszuführen. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Betreuungsleistung höchstpersönlich oder durch hauptamtlich beschäftigte oder andere beauftragte Personen zu erbringen. Der Leistungserbringer entscheidet über den Personaleinsatz in eigener Verantwortung.

(3) Der Leistungserbringer hat das Recht, Aufträge des öffentlichen Jugendhilfeträgers ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

II Aufgaben des Leistungserbringers

§ 1 Umfang der Leistungen

(1) Der Leistungserbringer übernimmt die Durchführung der begleiteten Umgänge und hat die Aufgabe, die im Übergabegespräch ggf. vereinbarten zusätzlichen Aufträge und Ziele zu realisieren.

(2) Hierzu wird entsprechend dem Übergabeprotokoll ein Stundenkontingent für eine bestimmte Laufzeit gemäß dem hilfegewährenden Bescheid vereinbart. Es wird davon ausgegangen, dass die vereinbarte Stundenzahl zur Zielerreichung ausreichend ist. Eine gegebenenfalls erforderliche Änderung des Stundenkontingents ist nur nach schriftlicher Zustimmung des öffentlichen Jugendhilfeträgers möglich.

(3) Die Auftragsdauer und das Stundenkontingent im jeweiligen Einzelfall richten sich nach den im hilfegewährenden Bescheid festgelegten Modalitäten.

(4) Die Stunden aus dem Face-to-Face-Stundenkontingent können innerhalb der Laufzeit flexibel auf die einzelnen Wochen und Monate verteilt werden.

(5) Grundlage dieser Vereinbarung ist das Konzept des Trägers. Änderungen des Konzepts bedürfen der Zustimmung des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

§ 2 Qualifikation

(1) In der Regel wird die Leistung von sozialpädagogischen Fachkräften mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium (Diplom, Bachelor oder Master Soziale Arbeit) durchgeführt.

(2) Sofern die Jugendhilfeleistung Fachkräften mit einer niedrigeren Qualifikation erbracht wird, wird der Entgeltsatz pro Face-to-Face-Stunde entsprechend angepasst.

(3) Das eingesetzte Personal soll die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung nicht überschreiten.

(4) Der Leistungserbringer erstellt mindestens jährlich und auf Anfrage des öffentlichen Jugendhilfeträgers eine aktuelle Personalliste mit den Namen und Berufsqualifikationen seiner hauptamtlich beschäftigten Belegschaft oder anderer Fachkräfte, die er dem öffentlichen Jugendhilfeträger zur Verfügung stellt.

(5) Bevor eine Fachkraft erstmalig eingesetzt werden kann, teilt der Leistungserbringer dem öffentlichen Jugendhilfeträger unaufgefordert Name und Berufsqualifikation mit. Der öffentliche Jugendhilfeträger entscheidet über die Anerkennung und teilt dem Leistungserbringer die entsprechende Eingruppierung im Hinblick auf den Entgeltsatz mit. Im Einzelfall kann die Vorlage von Nachweisen über die Berufsqualifikation erforderlich sein.

§ 3 Qualitätssicherung

(1) Der Leistungserbringer beschäftigt ausschließlich Fachkräfte, die bereit sind, eigenverantwortlich im notwendigen Umfang an Supervision (mindestens 10 Doppelstunden jährlich) durch eine externe Fachkraft sowie an fachlichen Fort- und Weiterbildungen (im Regelfall 5 Tage pro Jahr) teilzunehmen.

(2) Der Leistungserbringer gewährleistet die Teilnahme an regelmäßigen Austauschgesprächen und Supervisionen. Auf Anforderung ist dafür ein Nachweis zu erbringen.

(3) Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die von ihm zur Aufgabenerfüllung eingesetzten Personen fachlich vorbereitet, angeleitet und begleitet werden.

(4) Der Leistungserbringer stellt seinem eingesetzten Personal geeignete Räumlichkeiten, Ausstattung und Materialien für den jeweiligen Aufgabenbereich zur Verfügung.

§ 4 Vertretung

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, im Falle der Erkrankung bzw. Urlaub der eingesetzten Fachkraft von mehr als drei Kalenderwochen zur Sicherstellung der im Übergabeprotokoll vereinbarten Aufgaben und Ziele eine qualifizierte Vertretung zu stellen. Bei kürzerer Abwesenheit genügt eine Vertretung entsprechend der Bedarfslage.

§ 5 Dokumentation und Informationsaustausch mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger

(1) Sind die im Übergabeprotokoll vereinbarten Aufträge und Ziele (z.B. durch wiederholte Terminabsagen der Klienten) gefährdet, hat der Leistungserbringer zeitnah der fallverantwortlichen pädagogischen Fachkraft des öffentlichen Jugendhilfeträgers eine Mitteilung zu machen. Es erfolgt anschließend eine gemeinsame Absprache über die weitere Vorgehensweise.

(2) Bei akuter Selbst- oder Fremdgefährdung ist eine umgehende Abstimmung über den weiteren Verlauf mit der fallverantwortlichen Fachkraft des öffentlichen Jugendhilfeträgers erforderlich.

(3) Die für den Einzelfall zuständige fallverantwortliche Fachkraft des öffentlichen Jugendhilfeträgers und ihre Vorgesetzten erhalten das Recht, sich jederzeit über den Verlauf und den Grad der Zielerreichung zu informieren.

(4) Vor Zwischen-, Auswertungs- und Abschlussgesprächen ist jeweils ein Verlaufsbericht inkl. pädagogischer Stellungnahme und Empfehlung der zuständigen Fachkraft des öffentlichen Jugendhilfeträgers sowie den sorge- und umgangsberechtigten Personen auszuhändigen. Dieser Bericht ist die Gesprächsgrundlage für diese Gespräche.

§ 6 Schutzauftrag

(1) Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ist entsprechend den Bestimmungen des § 8a SGB VIII wahrzunehmen.

(2) Werden den vom Leistungserbringer eingesetzten Personen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes bekannt, so verpflichtet sich der Leistungserbringer, den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 SGB VIII zu gewährleisten.

(3) Bei der Gefährdungsabschätzung haben die beteiligten Personen eine insofern erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen. Die eingesetzten Personen des Leistungserbringers wirken bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn sie diese für erforderlich halten. Ist die Gefährdung nicht abzuwenden oder sind die Personensorgeberechtigten des Kindes nicht bereit oder in der Lage, Hilfe anzunehmen, so informiert der Leistungserbringer den öffentlichen Jugendhilfeträger.

(4) Die zwischen dem öffentlichen Jugendhilfeträger und dem Leistungserbringer vereinbarte Anlage 1 „Schutzauftrag nach § 8a Abs. 4 SGB VIII“ ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

III Aufgaben des öffentlichen Jugendhilfeträgers

§ 1 Zugang und Beauftragung

(1) Der Zugang zu begleiteten Umgängen erfolgt ausschließlich über den öffentlichen Jugendhilfeträger. Die Antragsberechtigung liegt bei den Personensorgeberechtigten. Darüber hinaus müssen die umgangsberechtigten Personen schriftlich ihre Zustimmung erklären.

(2) Dazu vereinbaren die Parteien folgende Vorgehensweise:
Die zuständige Fachkraft des öffentlichen Jugendhilfeträgers stellt eine unverbindliche Anfrage an die jeweiligen Ansprechpartner des Leistungserbringers. Der Leistungserbringer gibt innerhalb von fünf Werktagen eine Rückmeldung (verbindliches Angebot). Im Übergabegespräch mit allen Beteiligten werden Umfang, Dauer und ggf. flankierende Gespräche vereinbart. Mit Zustellung des zugrundeliegenden Bewilligungsbescheides (Annahme) wird der Leistungserbringer beauftragt.

§ 2 Entgelt und Abrechnung

(1) Entgelt und Abrechnung basieren auf der Entgeltvereinbarung in Anlage 2 dieser Vereinbarung.

(2) Das jeweilige Einzelauftragsverhältnis beginnt mit der Einigung im Übergabegespräch und endet mit Ablauf des im jeweiligen Bewilligungsbescheid genannten Zeitraums. Im Übrigen kann das jeweilige Einzelauftragsverhältnisse beiderseits ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende oder aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beendet werden.

(3) Zur Abrechnung kommen nur die tatsächlich erbrachten Face-to-Face-Stunden, die aus den direkten Leistungen bestehen. Andere Sach- und Nebenkosten sind mit den Face-to-Face-Stunden abgegolten.

(4) Die Erbringung der Betreuungsleistung und ihr zeitlicher Umfang werden nachgewiesen durch einen Tätigkeitsnachweis gemäß Anlage 3, welcher der Monatsrechnung beizufügen ist.

(5) Die übertragenen Face-to-Face-Stunden sind ausschließlich für die sogenannten direkten Betreuungsleistungen zu verwenden. Die sogenannten indirekten Betreuungsleistungen und System- und Rüstzeiten werden nicht innerhalb der Face-to-Face-Stunden erbracht. Die Differenzierung der direkten und indirekten Leistungen befindet sich in Anlage 2.

(6) Co-Arbeit durch mehrere Fachkräfte darf ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des öffentlichen Jugendhilfeträgers im Rahmen des Übergabegesprächs erfolgen. Im Falle von Co-Arbeit ist dem öffentlichen Jugendhilfeträger eine fallführende Fachkraft von Seiten des Leistungserbringers zu benennen.

(7) Die zur Verfügung gestellten Face-to-Face-Stunden sind vom Leistungserbringer bedarfsgerecht und wirtschaftlich einzusetzen.

§ 3 Zahlungsmodalitäten

(1) Die Abrechnung erfolgt monatlich für den jeweiligen Einzelfall. Die Rechnung ist innerhalb von 20 Tagen nach Ablauf des Leistungsmonats zu stellen. Der öffentliche Jugendhilfeträger überweist dem Leistungsträger innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang das Leistungsentgelt, sofern keine Unklarheiten über den Rechnungsbetrag entstehen.

(2) Die Zahlungen erfolgen auf das in der Rechnung angegebene Konto. Der Rechnung ist ein Tätigkeitsnachweis gemäß Anlage 3 beizufügen.

§ 4 Steuerpflicht

(1) Gemäß § 4 Nr. 25 Umsatzsteuergesetz sind Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe von der Umsatzsteuer befreit. Eine dennoch anfallende Umsatzsteuer wird dem öffentlichen Jugendhilfeträger nicht in Rechnung gestellt.

(2) Der öffentliche Jugendträger ist gemäß § 93a der Abgabenordnung in Verbindung mit §§ 1,2 und 7 Abs. 2, 8 und 9 der Mitteilungsverordnung vom 7.9.1993 (BGBl. I S. 1554) verpflichtet, dem zuständigen Finanzamt an den Leistungserbringer gezahlte Leistungsentgelte mitzuteilen, soweit diese im Kalenderjahr den Betrag von 1.500 € übersteigen und der Leistungserbringer nicht im Rahmen gewerblicher oder freiberuflicher Haupttätigkeit gehandelt hat oder soweit die Zahlung nicht auf das Geschäftskonto des Leistungserbringers folgt.

§ 5 Haftungsausschluss

Der öffentliche Jugendhilfeträger übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Leistungserbringer oder seinen Beauftragten im Zusammenhang mit der Erfüllung der Leistung entstehen. Der Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

IV Schlussbestimmungen

§ 1 Schweigepflicht und Datenschutz

(1) Der Schutz der Sozialdaten wird vom Leistungserbringer bei ihrer Verarbeitung entsprechend der einschlägigen Datenschutzbestimmungen insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), im SGB VIII (§§ 61 bis 65 SGB VIII) sowie der SGB I und X gewährleistet. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Leistung.

(2) Die eingesetzten Personen müssen sich vertraglich zur Verschwiegenheit und Einhaltung des Datenschutzes verpflichten.

(3) Die für die Hilfeplanung notwendigen Informationen können vom öffentlichen Jugendhilfeträger beim Leistungserbringer eingeholt werden. Dies wird bei der Antragsstellung transparent gemacht und im Rahmen des Jugendhilfeantrags schriftlich fixiert.

(4) Bei einem Verstoß ist der öffentliche Jugendhilfeträger berechtigt, die Vereinbarung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

§ 2 Persönliche Eignung der eingesetzten Personen

(1) Der Leistungserbringer stellt sicher, dass er keine Personen beschäftigt oder einsetzt, die rechtskräftig nach den in § 72a SGB VIII aufgeführten Delikten verurteilt worden sind.

(2) Zu diesem Zweck fordert er auf eigene Kosten bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen (5 Jahre) von den betroffenen Personen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes.

(3) Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die zur Erfüllung des Auftrags eingesetzten Personen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes anerkennen und für ihre Erhaltung eintreten.

§ 3 Ausschluss eines Wettbewerbsverbots

Dem Leistungserbringer steht es frei, weitere Aufträge anzunehmen. Der Leistungserbringer unterliegt insoweit keinerlei Ausschließlichkeitsbedingungen und/oder einem Wettbewerbsverbot.

§ 4 Gültigkeit und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt am XX.XX.2020 für alle Neufälle in Kraft. Sie gilt auf unbestimmte Zeit. Die Anlagen können bei Bedarf und mit Zustimmung der Vertragsparteien angepasst werden, ohne dass dies diese Vereinbarung grundsätzlich berührt.

(2) Änderungen, Erweiterungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieser Vereinbarung sowie ihrer Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform mit Zustimmung beider Vertragsparteien. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

(3) Diese Vereinbarung kann zum Ende eines Quartals mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Dies bedarf der Schriftform.

(4) Daneben besteht für beide Vertragsparteien jederzeit die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung. Der öffentliche Jugendhilfeträger ist dabei berechtigt die Vereinbarung aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, zu kündigen, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem öffentlichen Jugendhilfeträger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.
Ein den öffentlichen Jugendhilfeträger zur Kündigung berechtigender wichtiger Grund kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- wesentliche Änderungen der vereinbarten Leistungen in Art oder Umfang nach Abschnitt II § 1 ohne schriftliche Abstimmung mit dem Vertragspartner vorgenommen werden,
- Dokumentations- und Informationsaustauschpflichten nach Abschnitt II § 5 verletzt werden
- der Haushalt des öffentlichen Jugendhilfeträgers nicht genehmigt wird.

(5) Frühere Vereinbarungen verlieren mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung ihre Gültigkeit.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 6 Vereinbarungsausfertigungen

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Der öffentliche Jugendhilfeträger und der Leistungserbringer erhalten je eine Ausfertigung.

Für den öffentlichen Jugendhilfeträger Pfaffenhofen, den XX.XX.2020	Für den Leistungserbringer Ort, den _____
Elke Dürr Sachgebietsleiterin	Name Funktion